

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/3)

19. Dezember 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Harmonisierung des Kapitels 6.7 mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – UN-Modellvorschriften

Mitteilung des Sekretariats

Einleitung

1. Das Sekretariat wurde darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Vorschriften des Kapitels 6.7 des RID und des ADR nicht vollständig mit den Vorschriften des Kapitels 6.7 der den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter beigefügten UN-Modellvorschriften übereinstimmen.
2. Die Abweichungen traten in der Ausgabe 2003 des RID und des ADR auf, in der nicht alle von der 21. Tagung des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (4. bis 13. Dezember 2000) angenommenen (ST/SG/AC.10/27/Add.1) und in der 12. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (ST/SG/AC.10/1/Rev.12) wiedergegebenen Änderungen aufgenommen wurden.
3. Das Sekretariat hatte das Harmonisierungsdokument OCTI/RID/GT-III/2001/25 – TRANS/WP.15/AC.1/2001/25 vorbereitet, das keine Änderungen zu Kapitel 6.7 enthielt, da Änderungen zu diesem Kapitel, die sich größtenteils auf MEGC bezogen, von EIGA hätten vorgeschlagen werden sollen. Das Dokument OCTI/RID/GT-III/2001/34 – TRANS/WP.15/AC.1/2001/34 des EIGA enthielt jedoch nur Änderungen betreffend die Beförderung von Gasen, so dass andere Änderungen zu Kapitel 6.7 versehentlich weggelassen wurden, mit Ausnahme einer Änderung zu Absatz 6.7.2.2.10, die später von Deutschland im informellen Dokument INF.11 (Gemeinsame Tagung im März 2003) vorgeschlagen und von der Gemeinsamen Tagung angenommen wurde.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Das Sekretariat schlägt vor, das Kapitel 6.7 des RID/ADR zur Anpassung an Kapitel 6.7 der UN-Modellvorschriften wie folgt zu ändern.

Anträge

6.7.2.2.9 Folgenden neuen Absatz einfügen:

"6.7.2.2.9.1 Bei ortsbeweglichen Tanks, die für eine Offshore-Verwendung vorgesehen sind, müssen die dynamischen Belastungen bei der Handhabung auf hoher See berücksichtigt werden."

6.7.2.2 Folgenden neuen Absatz einfügen:

"6.7.2.2.17 Wärmeisolierungen in direktem Kontakt mit dem Tankkörper, der für die Beförderung von erwärmten Stoffen vorgesehen ist, müssen eine Entzündungstemperatur aufweisen, die mindestens 50 °C über der höchsten Auslegungstemperatur des Tanks liegt."

6.7.2.5 Folgenden neue Absätze einfügen:

"6.7.2.5.12 Das Heizsystem muss so ausgelegt sein oder kontrolliert werden, dass ein Stoff nicht eine Temperatur erreichen kann, bei der der Druck im Tank den höchstzulässigen Betriebsdruck überschreitet oder andere Gefahren verursacht (z.B. gefährliche thermische Zersetzung).

6.7.2.5.13 Das Heizsystem muss so ausgelegt sein oder kontrolliert werden, dass der Strom für interne Heizelemente nicht verfügbar ist, bevor die Heizelemente vollständig untergetaucht sind. Die Temperatur an der Oberfläche der Heizelemente bei interner Heizausrüstung oder die Temperatur am Tankkörper bei externer Heizausrüstung darf unter keinen Umständen 80 % der Selbstentzündungstemperatur (in °C) des beförderten Stoffes überschreiten.

6.7.2.5.14 Wenn ein elektrisches Heizsystem in einem Tank eingebaut ist, muss es mit einem Fehlerstromschutzschalter mit einem Auslösestrom von weniger als 100 mA ausgerüstet sein.

6.7.2.5.15 Elektrische Schaltkästen, die an einem Tank angebracht sind, dürfen keine direkte Verbindung mit dem Inneren des Tanks haben und müssen einen Schutz gewährleisten, der mindestens dem Typ IP 56 gemäß IEC 144 oder IEC 529 entspricht."

6.7.2.19.4 Folgenden neuen zweiten Satz einfügen:

"Bei Tanks, die nur für die Beförderung von festen Stoffen, ausgenommen giftige oder ätzende Stoffe, die sich während der Beförderung nicht verflüssigen, verwendet werden, darf die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch eine geeignete Druckprüfung mit dem 1,5fachen des höchstzulässigen Betriebsdrucks ersetzt werden."

6.7.4.6.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
